

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2018-10-02

Dezernat: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Dankert /
Herr Kutzner
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01568/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Konzessionierungsverfahren Wasser

Beschlussvorschlag

1. Die Erteilung der Konzession für die Wasserversorgung in der Landeshauptstadt Schwerin für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2029 an die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) ist bekanntzumachen.
2. Vor Unterzeichnung des Konzessionsvertrages ist dieser dem Hauptausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) wurde mit Datum vom 13.11.2002 rückwirkend zum 01.01.2002 ein Konzessionsvertrag (KV) zur Wasserversorgung abgeschlossen. Dieser hat eine Laufzeit von 20 Jahren und endet am 31.12.2021.

Ebenfalls im Jahr 2002 haben die Landeshauptstadt Schwerin und die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) ein umfassendes Vertragswerk zum US-Lease betreffend die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin abgeschlossen. Im Wege dieses Cross-Border-Leasing-Geschäftes (CBL) sind die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an eine US-amerikanische Fondsgesellschaft verleast worden, die diese dann wiederum zurückvermietet hat. Dadurch wurden wirtschaftliche Vorteile verschiedener Art generiert. Die Verträge verhalten sich u.a. auch zur Vermögenszuordnung. Diese Verträge eröffnen im Jahr 2030 erstmalig die Möglichkeit, über deren Fortsetzung bzw. Beendigung zu entscheiden.

Eine wesentliche Voraussetzung ist dabei jedoch, dass zu diesem Zeitpunkt die Landeshauptstadt Schwerin uneingeschränkt, d.h. u.a. ohne bestehende Verpflichtungen aus Konzessionsverträgen, über die entsprechenden Anlagen verfügen kann. Um dies bis 2030 sicherzustellen und auch bis dahin keine negativen Wirkungen für das US-Lease zu erzeugen, soll die Konzession für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2029 erneut an die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) erteilt werden. Diese Absicht soll in einer sogenannten Ex-ante-Bekanntmachung erfolgen.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Stadtwerke Schwerin GmbH befindet sich derzeit in der Erarbeitung und ist vor Unterzeichnung dem Hauptausschuss zur Zustimmung vorzulegen.

2. Notwendigkeit

Die Erteilung einer solchen Konzession stellt eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 22 Abs. 2 KV M-V dar.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Schwerin

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/~~nein~~

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

entfällt

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Es fallen keine zusätzlichen Aufwendungen an.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

entfällt

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Ziel ist die Sicherung der Einnahme einer höchstmöglichen Konzessionsabgabe Wasser mittelfristig für den städtischen Haushalt.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister